

nepel und Jerusalem den Patriarchatrang. Die Inhaber dieser Kirchen wurden als Patriarchen den Metropolitnen übergeordnet. Diese sich so an das Wirken der Apostel und des Apostelfürsten anlehnenden Metropolitan- und Patriarchal-Einrichtungen und der die Succession in die ganze, volle Gewalt des Apostelfürsten vermittelnde römische Stuhl sind es, von denen die Organisation der Erzbisthümer und Bisthümer in der Kirche ausgegangen ist. Belege für die Errichtung und Veränderung von Bisthümern seitens der Patriarchen und Metropolitnen geben Athanasius, der als Patriarch von Alexandrien für Abessinien den hl. Frumentius bestimmte, Chrysostomus von Constantinopel, der für die Goten Willa zum Bischof ernannte, und Erzbischof Basilius von Cäsarea, welcher Sasima in Cappadocien zu einem Bisthum, mit dem hl. Gregor von Nazianz an der Spitze, erhob. Das Concil von Constantinopel vom Jahre 381 machte (c. 2) von der Regel, daß die Patriarchen sich auf ihre Patriarchate zu beschränken hätten, die Ausnahme, daß „die Kirchen Gottes unter den barbarischen Völkern nach der schon bei den Vätern herrschenden Weise regiert werden sollen“, also von benachbarten Patriarchaten, wie Abessinien vom Patriarchate Alexandriens aus. Nach dem ersten Concil von Carthago (c. 4) vom Jahre 407 (Codex canonum ecclesiae Africanae c. 98) sollten Gemeinden, welche noch keinen Bischof hatten, einen solchen nur mit Genehmigung der Provinzialsynode, des Primas und desjenigen Bischofs, zu dessen Bisthum die betreffende Kirche bis dahin gehörte, erhalten. Auch verfügte Papst Leo auf die Beschwerde des afrikanischen Bischofs Restitutus, dem man wider seinen Willen Orte seiner Diocese zur Errichtung neuer Bisthümer entzogen hatte, mit seinem Schreiben an die Bischöfe Mauretaniens vom Jahre 446 war, daß die betreffenden Orte nach dem Tode der neuen Bischöfe an die frühere Diocese zurückfallen sollten; doch beließ er die Metropolitnen und Provinzialsynoden in ihrer Befugniß. Im Abendlande ging die Errichtung der meisten Bisthümer von den Päpsten und von solchen aus, denen sie Missionsgewalt übertragen hatten. Nach dem Schisma der griechischen Kirche, bei welchem die abtrünnigen Patriarchen und Metropolitnen wegen ihrer ausgedehnten Gewalt über die Kirchenprovinzen und Bisthümer diese um so leichter mit in den Abfall hineinzogen, mußte auch die Errichtung und Veränderung der Bisthümer als eine besonders wichtige Angelegenheit hervortreten. Es machte in der Kirche sich das Bedürfniß geltend, Bischöfe und Bisthümer, statt bloß mittelbar durch Patriarchen und Metropolitnen, mehr unmittelbar mit dem Kirchenoberhaupte in Verbindung zu bringen. Daher wurde das betreffende, durch den Usus entstandene Recht der Metropolitnen und Provinzialsynoden durch den Usus bejeitigt, und es wurde als Norm anerkannt, daß der Papst, der als Nachfolger Petri zur Errichtung und Veränderung der Bisthümer Vollmacht

hat, fortan ausschließlich diese Befugniß zu üben habe. Der hl. Bernhard sagt in Epist. 131: *Plenitudo aiquidem potestatis super universas orbis Ecclesias singulari praerogativa Apostolicae sedi donata est. Potest, si utile judicaverit, novos ordinare Episcopos, ubi hactenus non fuerant*; hiernach hebt Innocenz III. in c. 1 de translatione 1, 7 dem Patriarchen von Antiochien gegenüber gebührend hervor, wie „aus jenem allgemeinen Privilegium, welches unser Herr dem hl. Petrus und durch ihn der römischen Kirche verliehen hat, nachmals die canonischen Anordnungen hervorgegangen sind, nach denen die wichtigeren Angelegenheiten der Kirche an den apostolischen Stuhl zu bringen sind, so daß die Versekung der Bischöfe, sowie Absekung derselben und Veränderungen bezüglich der Bischofsstühle von Rechtswegen vor den Papst gehören, und hierin nichts ohne dessen Zustimmung abgeändert werden darf“.

Gründe für die Theilung einer Diocese sind: zu großer Umfang derselben, zu starke Vermehrung der Bevölkerung und überflüssige Einkünfte des Bischofs (c. 1 de concess. praeb. in Extr. Joh. XXII, 4; c. 5 de praeb. in Extr. comm. 3, 2); Gründe für die Vereinigung von Diocesen: Abnahme der Bevölkerung, Armut der Kirchen, dringende Nothwendigkeit, Nutzen für die Seelen. Zwei Bisthümer können in dreifacher Weise miteinander vereinigt werden: entweder so, daß sie neben einander mit ihren Cathedralkirchen und Domcapiteln fortbestehen, aber Einen Bischof erhalten, unio per aequalitatem, wie sie bei Gnesen-Posen vollzogen ist; oder so, daß ein Bisthum in den Territorialbestand des andern aufgenommen wird, unio per subjectionem; oder so, daß beide untergehen und zu einem neuen Bisthum verschmolzen werden, unio per confusionem. Dörfer oder kleine Städte, wofür die Sorge der Priester genügt und ein Bischof nicht nothwendig ist, sollen nach einer sehr alten kirchlichen Norm nicht Bischofsstze werden, damit nicht Name und Auctorität des Bischofs leiden (Concil von Sardica c. 6, 343—344; Concil von Laodicea c. 57; Leo d. Gr. a. 446, c. 4, D. LXXX, c. 1 de privilegiis 5, 33).

Der heilige Stuhl übt sein Recht, Bisthümer zu errichten, zu theilen, zu vereinigen, in Circumscriptionen aus: dieselben tragen diesen Namen, weil sie die Bisthümer neu umgrenzen. Aus der bloßen Staatsgewalt ergibt sich keine Befugniß, Diocesen zu errichten und zu verändern oder dabei mitzuwirken. Wenn die um Verbreitung des Christenthums und Förderung der Kirche hochverdienten Kaiser Karl der Große und Otto I. bei den Sachsen, Dänen und Slaven Bisthümer gründeten, so ist dieß im Einverständnisse mit dem päpstlichen Stuhle geschehen. (Vgl. Thomassin, *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia* I, L. 1, cap. 56—58 und Phillips, *Kirchenrecht* V, 333 ff.)

III. Die Versekung der Bisthümer umfasst, abgesehen von den Fällen der libera